

# RS UVS Steiermark 2000/01/18 30.10-115/1999

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.01.2000

## Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 60 Abs 3 Stmk JagdG ist, dass Hundebesitzer ihre Hunde im fremden Jagdgebiet "wiederholt" herumstreifen lassen. In diesem Sinne enthält ein Straferkenntnis keine ausreichende Tatbeschreibung, wenn als Tag des Herumstreifens lediglich der 20.1.1998 genannt ist und das Wort "wiederholt" fehlt. Siehe auch UVS Steiermark 4.7.1994, 30.6-138/93.

## Schlagworte

Hundebesitzer Hunde herumstreifen wiederholt Tatbestandsmerkmal

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)